

Aus dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Stand 1. August 2008)

Unter: Einleitung **Planungsgrundsätze**

**Art. 3**

**1 Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:**

**2** Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen  
a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;

b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;

**c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;**

d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;

e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

**3** Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;

b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;

c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;

d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;

e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

**4** Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;

b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;

c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

**Und die identische Aussage im Kanton Zürich: beachte § 18 Absatz 2 lit. i**

Aus dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (8.9.1997)

2. Abschnitt: Die Richtplanung A. Allgemeines<sup>25</sup>

**§ 18.** 1 Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren.

**2 Insbesondere ist anzustreben, dass<sup>25</sup>** a. die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens, wie Boden,

Wasser, Luft und Energie, sparsam beansprucht und vor Be-

einträchtigungen geschützt werden; b. die überbaubaren Gebiete haushälterisch, ökologisch und ökonomisch

misch ausgewogen genutzt werden; c. die Qualität der Siedlungen verbessert wird;

4Planungs- und Baugesetz 700.1

d. neben den Städten Zürich und Winterthur weitere gut erschlossene und mit übergeordneten öffentlichen und privaten Diensten aus- gestattete Schwerpunkte der Besiedlung entstehen können;

e. die Siedlungsgebiete gegen nachteilige Umwelteinflüsse abge- schirmt, vorhandene Belastungen abgebaut und eine soziale Durchmischung ermöglicht werden;

f. die Siedlungsgebiete mit genügend erreichbaren öffentlichen und privaten Diensten für Versorgung, Fürsorge, Kultur, Bildung und Naherholung ausgestattet werden können;

g. die für eine ausgewogene wirtschaftliche und siedlungspolitische Entwicklung des Kantons erforderlichen Flächen für Wohnen und Arbeiten sichergestellt werden;

h. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;

**i. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;**

k. vielfältige, unter sich zusammenhängende Lebensräume erhalten und geschaffen werden;

l. schutzwürdige Landschaften sowie andere Objekte des Natur- und Heimatschutzes vor Zerstörung oder Beeinträchtigung bewahrt werden;

m. die für die Erholung der Bevölkerung nötigen Gebiete dauernd zur Verfügung stehen;

n. die Siedlungsgebiete durch leistungsfähige öffentliche Verkehrs- mittel und Strassen erschlossen werden.

Dez. 09, rk.